

3. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Keltenhalle der Ortsgemeinde Preist vom 22.06.2018

Der Ortsgemeinderat Preist hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 4 der Gebührenordnung für die Benutzung der Keltenhalle der Ortsgemeinde Preist folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Nutzung der Keltenhalle durch Privatpersonen erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Der Mietzins ist drei Tage vor Nutzung an die Verbandsgemeinde Speicher zu zahlen. Die Gebühren können im Voraus verlangt werden.

§ 4 Höhe der Gebühren

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 1.1 | Festsaal | |
| 1.2 | Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die auf Gewinn ausgerichtet sind | 200,00 € |
| 1.3 | Für Familienfeiern von Ortsansässigen | 150,00 € |
| 1.3.1 | Für Familienfeiern von Auswärtigen bei Hallennutzung bis 120 Personen und bis zu 2 Tage (Samstag/Sonntag) | 650,00 € |
| | bei weiterem Tag zur Vorbereitung | + 50,00 € |
| | bei Hallennutzung ab 120 Personen und bis zu 2 Tage (Samstag/Sonntag) | 850,00 € |
| | bei weiterem Tag zur Vorbereitung | + 50,00 € |
| 1.3.2 | Vermietung Bühne an Auswärtige bis zu 26 m ² | 50,00 € |
| | für jedes weitere 2 m ² Bühnenelement (Standardmaß) je | 4,00 € |
| | Hinzukommen die Kosten für den Aufbau der Bühne nach tatsächlichem Aufwand. Ortsansässige zahlen keine Miete für die Bühne. | |
| 1.4 | Für gewerbliche Nutzung durch ortsansässige Firmen oder Betriebsfeiern solcher Firmen | 200,00 € |
| 1.5 | Für Konzerte, Liederabende und Theaterveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen bei ortsansässigen Veranstaltern | 100,00 € |

- 1.6 Für Großveranstaltungen, die auf Gewinn ausgerichtet sind
- bei ortsansässigen Nutzern 500,00 €
 - bei auswärtigen Nutzern 1.300,00 €

Zusätzlich werden jeweils 100,00 € Reinigungskosten fällig.
Die Gebühren werden pro Tag der Nutzung erhoben.

2.1 Foyer

- 2.2 Für Familienfeiern einschließlich Küchennutzung
- bei ortsansässigen Nutzern 110,00 €
 - bei auswärtigen Nutzern 170,00 €

Zusätzlich werden jeweils 30,00 € Reinigungskosten fällig.
Die Gebühren werden pro Tag der Nutzung erhoben.

- 3.1 bei Beerdigungskaffee 90,00 €
(für ortsansässige und auswärtige Nutzer)

Zusätzlich werden die für die jeweils genutzten Räumlichkeiten festgesetzten Reinigungskosten fällig.

4. In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Beleuchtung, Beheizung und Wasser enthalten.
5. Gebührenfrei steht die Mehrzweckhalle für Schulsport, sowie der Volkshochschule für Versammlungen, Schulungen, Proben und Sportaktivitäten sowie für Gottesdienste zur Verfügung.
6. Der Ortsbürgermeister ist ermächtigt, vom jeweiligen Nutzer eine Kautionshöhe bis zu 1.000,00 € zu erheben.
7. Sonstige Benutzungen, die dieser Gebührenordnung nicht zuzuordnen sind, werden von Fall zu Fall durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten festgelegt.
8. Ausnahmen und Änderungen von der Gebührenpflicht sind durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten möglich.
9. Pro gewinnorientierter Veranstaltung ortsansässiger Vereine, sind 2 gebührenpflichtige Veranstaltungen – bis auf die Reinigungskosten – gebührenfrei. Von der Zahlung der Reinigungskosten kann befreit werden, wenn der veranstaltende Verein die Reinigung selbst übernimmt. Bezüglich der Gebührenpflicht einer 3. Veranstaltung entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Keltenhalle der Ortsgemeinde Preist tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54664 Preist, 22.06.2018

gez. Haubrich
Ortsbürgermeister